

Sommer - Sonne - Hitzefrei?



ai

Gemini_Generated_Image

HERBST 2025



21. JAHRGANG, AUSGABE OKTOBER - DEZEMBER 2025

Außerdem: Mehrarbeitsunterricht, Teilschulnetzplan





EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das neue Schuljahr hat begonnen, wie das alte aufgehört hat – mit tropischen Temperaturen. Das Thema Hitze ist damit wieder einmal präsent, und in den Klassenräumen wird heiß über Raumtemperaturen diskutiert und darüber, ab wann welche Maßnahmen einzuleiten sind. Grundlage dafür ist lediglich ein

- Unbezahlte Mau
- Arbeitszeitkonten
- Inklusionsvereinbarung
- Personalratswahlen



INHALTSVERZEICHNIS

- 05 **SOMMER - HITZE - UNTERRICHT**
- 08 **HERZLICH WILLKOMMEN AN ALLE NEUEN LEHRAMTSANWÄRTER UND SEITENEINSTEIGER**
- 09 **SBB-NEWS**
- 12 **UNBEZAHLTE MAU – GIBT'S NICHT**
- 14 **HÖHERGRUPPIERUNG: UNGERECHTIGKEITEN BEI LEHRKRÄFTEN IM TV-L**
- 17 **TARIFRUNDE MIT DER TDL IM HERBST**
- 19 **EINFÜHRUNG VON ARBEITSZEITKONTEN IM FREISTAAT SACHSEN**
- 21 **EVALUATION DES TEILSCHULNETZPLANS**
- 24 **DIE NEUE INKLUSIONSVEREINBARUNG (2025)**
- 26 **PERSONALRATSWAHLEN 2026**
- 28 **DIE DIGITALE SEITE**
- 30 **AUGEN AUF! SEHEN - ERKENNEN - HANDELN**
- 31 **RECHTSSCHUTZ FÜR MITGLIEDER**
- 35 **TERMINE**

achtseitiges Dokument, erstellt vom Arbeitsausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), mit der Überschrift Raumtemperatur (ASR 3.5). Dieses „gibt den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten“ wieder. Auf den Schulkontext übertragen, beschreiben wir im ersten Beitrag Handlungsoptionen und Ideen, wie der Hitze sinnvoll begegnet werden kann, denn der nächste Sommer kommt bestimmt.

Der LVBS startete ins neue Schuljahr mit einem herzlichen Willkommen an die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die am Seminar in Dresden in die zweite Ausbildungsphase eingetreten sind. Die hohe Zahl der Teilnehmenden zeigt, dass der Lehrerberuf an den berufsbildenden Schulen attraktiv und nachgefragt ist – auch wenn fast 50 % nicht den direkten Weg vom Studium ins Referendariat gewählt haben. Am Ende ist es die Mischung aus berufspraktischer Erfahrung der Seiteneinsteiger und der pädagogisch-wissenschaftlichen Fundierung der grundständig Studierten, die bereichernd wirkt. Ein Großteil wird sich mit Sicherheit vom Freistaat Sachsen ver-

beamten lassen – und schon stellt sich die erste Frage nach der passenden Krankenversicherung. Der Sächsische Beamtenbund (SBB) informiert hierzu regelmäßig in seinen News, die wir für Sie in dieser Ausgabe abdrucken dürfen.

Auch wenn das Schuljahr noch jung ist – die ersten Vertretungspläne lassen erfahrungsgemäß nicht lange auf sich warten. Die Bezahlung von Mehrarbeit im Schuldienst ist im Sächsischen Beamtengesetz geregelt und wird durch die Handreichung des SMK „Anordnung, Genehmigung und Vergütung von Mehrarbeitsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen“ – veröffentlicht am 04.09.2024 im Schulportal (ID 294494) – ergänzt. Bis 2027 wird jede zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunde vergütet, allerdings nicht mit dem Tarifentgelt, sondern mit einem deutlich geringeren Satz von 30,27 €, dessen Festlegung bereits über zehn Jahre zurückliegt. Erneut sorgt der Sächsische Rechnungshof mit seinen Veröffentlichungen für Unruhe in der Gesellschaft und Unverständnis bei den Kolleginnen und Kollegen, denn Lehrtätigkeit beschränkt sich nun einmal nicht auf 45 Minuten vor der Klasse. Hinzu kommt ein weiteres Problem: Den Schulen wird für die Abrechnung von Mehrarbeit ein deutlich geringeres Budget zugewiesen. Der Ausgang ist ungewiss

– sicher ist nur: unbezahlte Mehrarbeit darf es nicht geben.

Ab Herbst läuft der Tarifvertrag für Lehrkräfte aus. Bundesweit beginnt die Forderungsfindung für die Tarifverhandlungen. Neben prozentualen Erhöhungen wird dabei erneut über die stufengleiche Höhergruppierung zu sprechen sein. In unserem Beitrag erklären wir das Problem der Expektanzverluste durch fehlende Stufengleichheit und werben bei Ihnen für die Unterstützung der Gewerkschaften bei den anstehenden Aktionen. Denn nur gemeinsam sind wir stark und können verhindern, dass die Berufe im öffentlichen Dienst der Länder von Lohnsteigerungen in anderen Branchen abgehängt werden. Sie verdienen die Anerkennung und die finanzielle Wertschätzung, die Ihnen zusteht.

Was erwartet uns noch in diesem Schuljahr? Im Sommer hat der Sächsische Landtag die Weichen für ein Arbeitszeitkonto gestellt. Gespannt auf die Umsetzung werden wir diesen Prozess – auch ungefragt – begleiten. Mit der neuen Inklusionsvereinbarung wurde nach über 20 Jahren eine aktualisierte Fassung zwischen der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte, dem Lehrerhauptpersonalrat und dem SMK unterzeichnet. Michael Wagner, Hauptvertrauensperson der

HSBV, informiert dazu in dieser Ausgabe über die Neuerungen. Die einjährige Arbeitszeituntersuchung des SMK ist abgeschlossen und befindet sich in der Auswertung – die Schlussfolgerungen dürfen mit Spannung erwartet werden. Auch der Teilschulnetzplan der berufsbildenden Schulen wird nach fünf Jahren durch das Kultusministerium überprüft. Derzeit laufen Befragungen bei Schulen, Schülern und Unternehmen; die Fortschreibung ist ab dem Schuljahr 2027/28 vorgesehen.

Mit dem Ende der Wahlperiode 2021–2026 stehen zum Schuljahresende 2025/26 die Personalratswahlen auf allen Ebenen an. Der LVBS wird gemeinsam mit den sächsischen Lehrerverbänden SLV und PVS eine gemeinsame Liste für die Bezirkspersonalräte an den fünf Standorten sowie für den Lehrerhauptpersonalrat aufstellen. Für die Wahlen zum örtlichen Personalrat an Ihrer Schule sind Sie, liebe Mitglieder, herzlich eingeladen, sich aktiv einzubringen und sich für Ihr Kollegium zu engagieren.

Im Frühjahr 2026 laden wir Sie wieder zu unserem traditionellen Frühlingsfest ein – diesmal organisiert vom Regionalverband Chemnitz. Die Anmeldung wird wie gewohnt digital über unsere Homepage möglich sein. Auch auf den digitalen Plattformen für Schulen bewegt sich einiges: Neue Angebote wie bettermarks und HUBBS stehen über das Anmeldeportal von schullogin.de für Lehrkräfte und Lernende

bereit. Daneben erscheinen im Publikationsverzeichnis von sachsen.de regelmäßig interessante Artikel und Broschüren – manche als kostenfreie Printausgabe, andere nur als Download. Besonders hinweisen möchten wir auf die vom Landesamt für Verfassungsschutz bereits 2019 herausgegebene Broschüre „Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln“ zu rechtsextremistischen Symbolen, Kennzeichen und Organisationen. Sie ist lesenswert und hilfreich für den Schulalltag, sei es zur Aktualisierung der Hausordnung oder für die inhaltliche Auseinandersetzung im Kollegium.

Ebenfalls häufig nachgefragt wird unsere Rubrik Rechtsschutz. Als Mitglied des LVBS stehen Ihnen die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz des dbb Dienstleistungszentrums zur Verfügung. Die Modalitäten zu Umfang und Abwicklung beschreiben wir in dieser Ausgabe ausführlich, falls Sie beabsichtigen, diesen in Anspruch zu nehmen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen, einen bunten Herbst und eine schnupfenfreie Zeit.

Herzlichst

Dirk Baumbach
1. Vorsitzender



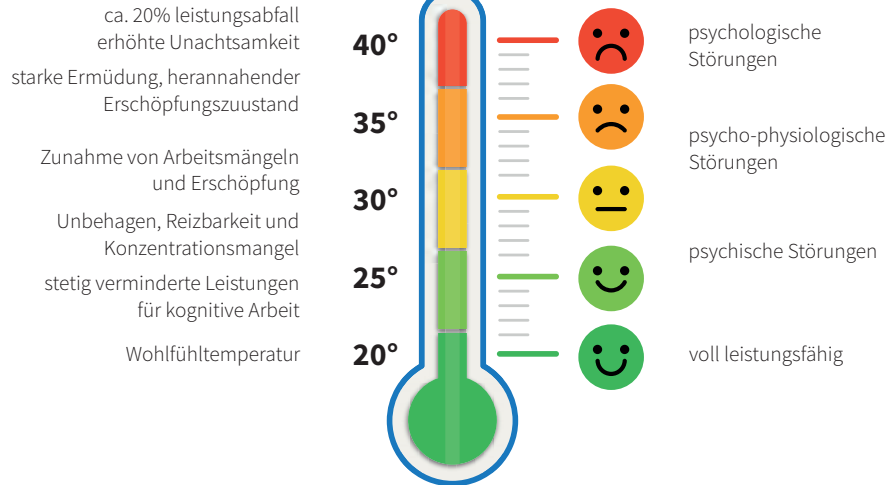
SOMMER - HITZE - UNTERRICHT

Pünktlich mit dem Start ins neue Schuljahr meldete sich der Sommer zurück. Tropische Temperaturen über 30 Grad erinnerten an die letzten Unterrichtstage des vergangenen Schuljahres. In den Klassenräumen war die Wohlfühltemperatur bereits in den Morgenstunden überschritten. Jugendliche und Lehrende können sich schlechter konzentrieren, werden müde und sind schnell erschöpft. Der Ruf nach Hitzefrei ist nicht zu überhören – eine einheitliche Vorschrift gibt es aber nicht. Die Entscheidung über „Hitzefrei“ liegt somit in der Regel bei den Schulleitungen. Die meisten Kultusministerien geben jedoch Empfehlungen und Richtlinien aus, die sich oft ähneln: Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich, ob und wann Hitzefrei gegeben wird. Dabei sind die spezifischen Gegebenheiten der Schule (z. B. Bauweise, Sonneneinstrahlung) zu berücksichtigen. Häufig wird ein Richtwert für die Raumtemperatur

von über 25 oder 27 °C als Anhaltspunkt genannt, ab dem Hitzefrei in Betracht gezogen werden kann. Auch kann eine bestimmte Außentemperatur (z. B. 25 °C im Schatten um 11 Uhr) ein Kriterium sein. Hitzefrei gilt nicht für die gymnasiale Oberstufe oder berufliche Schulen. Und, bevor Hitzefrei gegeben wird, sollen Schulen andere Maßnahmen ergreifen, um die Hitze erträglicher zu machen. Dazu gehören:

- Verlagerung des Unterrichts in kühlere Räume oder ins Freie
- Durchführung von Projektunterricht
- Verkürzung von Unterrichtsstunden
- Ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und regelmäßige Lüftung in den frühen Morgenstunden

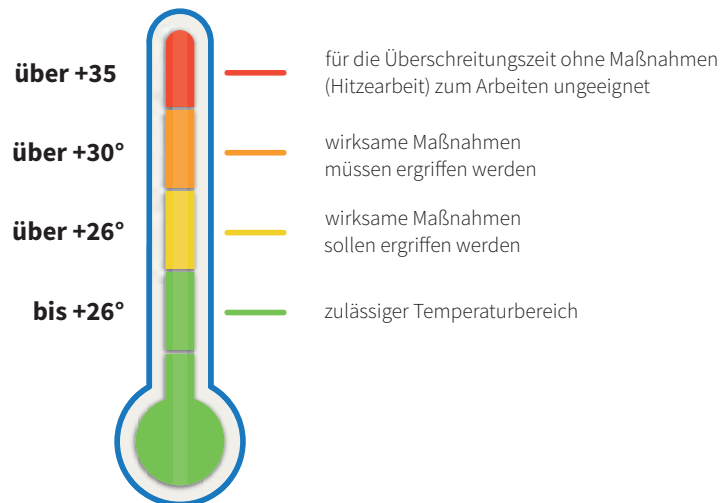
Wirkung der Raumtemperatur auf Menschen



Da nur die wenigsten Klassenräume klimatisiert sind oder über ein Luft-Austausch-System durch eine zentrale raumlufttechnische Anlage mit einer Luftverteilung verfügen, bleiben mitunter nur das zeitige Lüften vor Beginn des Unterrichts, der Unterricht bei geöffneten Zimmertüren oder die Anschaffung von Raumventilatoren als Alternative übrig.

Ebenso kann man sich in der Gesamtlehrerkonferenz darüber verständigen, Schülerinnen und Schülern die Nutzung kleiner tragbarer Ventilatoren zu gestatten. Diese laufen bei geringer Drehzahl nahezu geräuschlos, erzeugen einen angenehm wirkenden Luftstrom und sind dank Akku wiederaufladbar.

Stufenmodell nach ASR A3.5



Weiterführende Literatur: Arbeitsstättenverordnung (ASR 3.5)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-5.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Ausgabe: Juni 2010
zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumtemperatur	ASR A3.5
--------------------------------------	----------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Raumtemperaturen
- 5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

Hier weiterlesen:





4. Juni 2025

#SBBinformiert #Beamte

Krankenversicherung der Beamten in Sachsen – eine Entscheidung fürs Leben?

von Karen Siwonja



HERZLICH WILLKOMMEN AN ALLE NEUEN LEHRAMTS-ANWÄRTER UND SEITENEINSTEIGER IN DER ZWEITEN AUSBILDUNGSPHASE - DEM VORBEREITUNGSDIENST!

Am 12. August 2025 haben 95 künftige Lehrkräfte den zweiten Abschnitt ihrer Ausbildung an der Lehrerausbildungsstätte in Dresden begonnen. Grundständig Studierende und Seiteneinsteiger erhalten hier nun den praktisch-pädagogischen Feinschliff. Künftig werden sie in engem Bezug zur Schulpraxis pädagogische und berufsfelddidaktische Kenntnisse von hoch motivierten Lehrkräften erhalten und somit sicher in ihr künftiges Tätigkeitsfeld starten können. Der LVBS - die Gewerkschaft der Berufsschullehrkräfte - hat den Tag zum Anlass genommen und persönlich die „Neuen“ begrüßt. Ute Thierbach, Geschäftsführerin des LVBS, und Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender übergaben am Eingang zum Seminarraum ein Informationspaket zu unseren Zielen und den Aufgaben einer starken Interessenvertretung. Mit unserem Motto: „Wir sind die Gewerkschaft für Beamte und Angestellte!“ werben wir für eine Mitgliedschaft in unserem Verband. Der LVBS ist im dbb beamtenbund und tarifunion gewerkschaftlich eingebunden und arbeitet damit sehr eng auch mit dem Sächsischen Beamtenbund zusammen.

Die Loyalität gegenüber dem Dienstherrn wird mit einer Mitgliedschaft im LVBS nicht in Frage gestellt, sondern schafft die Möglichkeit, an der Gestaltung der Prozesse mitzuwirken. Der LVBS hat dann einen großen Einfluss, wenn sich viele aktive Mitglieder in den Ausschüssen, Arbeitsgruppen und vielen anderen politischen Gremien engagieren und unsere Vorstellungen, Wünsche und Forderungen einbringen. Die Mitgliedschaft im LVBS ist also eine wesentliche Grundlage dafür, dass wir als Berufsgruppe wahrgenommen werden.

Der LVBS bietet seinen Mitgliedern weiterhin umfangreiche Service- und Dienstleistungen an. Neben unserer Schlüsselversicherung haben wir noch weitere Mehrwerte im Angebot - die finden Sie direkt online unter www.lvbs-sachsen.de.

Liebe Mitglieder an den Schulen, begleiten Sie die „Neuen“, werben Sie für Ihren und unseren Verband und stärken Sie damit unsere Position in Politik und Gesellschaft.

Teil 1

(Diese Information richtet sich nicht an Heilfürsorgeberechtigte.)

Du wirst demnächst als Beamtin oder Beamter in Sachsen ernannt – Herzlichen Glückwunsch! Hast du dir schon Gedanken gemacht, wie dann deine soziale Absicherung erfolgt?

Du musst auf jeden Fall eine Entscheidung zur Kranken- und Pflegeversicherung treffen. Diese kann grundsätzlich nur einmal getroffen werden und will deshalb gut überlegt sein.

Beamte sind grundsätzlich beihilfeberechtigt. Dies bedeutet, dass der Beamte einen Kostenerstattungsanspruch für Krankheitskosten gegenüber seinem Dienstherrn hat. Der Dienstherr übernimmt jedoch nicht die vollen Kosten. Die Differenz ist vom Beamten zu tragen und muss durch eine Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert werden. Dies ergibt sich aus der in Deutschland geltenden Verpflichtung, eine Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen.

Private Krankenversicherungen (PKV) bieten entsprechende beihilfefunktionale Tarife an, die auf die sächsischen Beihilferregelungen abgestimmt sind.

Die meisten Beamten entscheiden sich für eine die Beihilfe ergänzende PKV. Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge richtet sich nach dem Eintrittsalter, dem Gesundheitszustand und dem Umfang der versicherten Leistungen. Auf das Einkommen des Beamten kommt es hingegen nicht an.

In der Praxis bedeutet Beihilfe mit ergänzender privater Versicherung, dass du grundsätzlich in Vorleistung gehst. Du erhältst vom Leistungserbringer eine privatrechtliche Abrechnung. Deine Kosten kannst du dann gegenüber deiner zuständigen Beihilfestelle und deiner PKV abrechnen. Im Falle einer Krankenhausbehandlung oder einem Aufenthalt in einer stationären Rehabilitations- und Pflegeeinrichtung besteht auch die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen dem Leistungserbringer und der Beihilfestelle sowie der PKV.

Eine Vorerkrankung oder Behinderung schließt den Abschluss einer PKV nicht aus. Die PKV gewährt einen lebenslangen Versicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn sich der Beihilfesatz ändert.

Durch die sogenannte Öffnungsaktion – oder auch Öffnungsklausel – wird innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Verbeamtung ein einfacher, erleichterter Zugang zur PKV garantiert, und zwar unabhängig von Alter und Gesundheitszustand. Es gibt keine Leistungsausschlüsse und die sogenannten Risikozuschläge aufgrund von Vorerkrankungen sind auf maximal 30 Prozent begrenzt.

Hole dir bei mehreren Versicherungsunternehmen Angebote ein und achte auf die angebotenen Leistungen. Besonderes Augenmerk solltest du hier beispielsweise auf Heil- und Hilfsmittel legen. Wähle deine zukünftige Versicherung mit Bedacht aus und bedenke, dass eine gute Absicherung bei schweren Erkrankungen oder im Bereich der Pflege existenziell sein kann. Nicht immer ist günstig auch gut. Ein späterer Wechsel des privaten Krankenversicherungsunternehmens und/oder des Tarifs ist zwar grundsätzlich möglich, aber meist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Über den die Beihilfe ergänzenden Tarif hinaus kannst du auch noch Zusatztarife abschließen, um den Versicherungsschutz nach deinen individuellen Bedürfnissen zu ergänzen.

Alternativ hast du die Möglichkeit, dich freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der Sozialen Pflegeversicherung zu versichern, wenn du die dafür im § 5 Sozialgesetzbuch V definierten Voraussetzungen erfüllst. Darüber hinaus ist es auch möglich, dich vollumfänglich in der PKV zu versichern.

In diesen beiden Fällen hast du die Möglichkeit pauschale Beihilfe zu erhalten. Das ist ein Zuschuss deines Dienstherrn zu Krankenversicherung. Die Kostenerstattung ist bei freiwillig gesetzlich Versicherten auf 50% der auf den Besoldungs- oder Versorgungsanteil entfallenden Beiträge begrenzt. Bist du privat versichert, werden 50% des Basistarifs übernommen.

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe bedeutet einen unwiderruflichen Verzicht auf individuelle Beihilfe für dich und deine berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Bedenke auch, dass nicht alle Bundesländer die pauschale Beihilfe anbieten. Bei einem Dienstherrnwechsel kann das für dich nachteilig sein, weil du die Krankenversicherungskosten dann komplett selbst tragen musst.

Als freiwillig gesetzlich Versicherter mit pauschaler Beihilfe musst du nicht in Vorleistung gehen, sondern hast einen Sachleistungsanspruch. Dir steht ausschließlich der Leistungsumfang der gesetzlichen Versicherung zur Verfügung.

Du hast jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld. Dafür musst du auch nur einen ermäßigten Beitrag zahlen. Im Falle einer längerfristigen Erkrankung wird deine Besoldung voll weitergezahlt. Der Dienstherr hat jedoch die Möglichkeit, deine Dienstfähigkeit zu überprüfen und ggf. eine Versetzung in den (vorzeitigen) Ruhestand zu veranlassen.

Du bist weder als freiwillig gesetzlich Versicherter noch als voll privatversicherter Beamter verpflichtet, pauschale Beihilfe zu beantragen. In diesem Fall bleibt die individuelle Beihilfe erhalten. Du musst jedoch ohne finanzielle Unterstützung für deine Versicherungsbeiträge aufkommen.

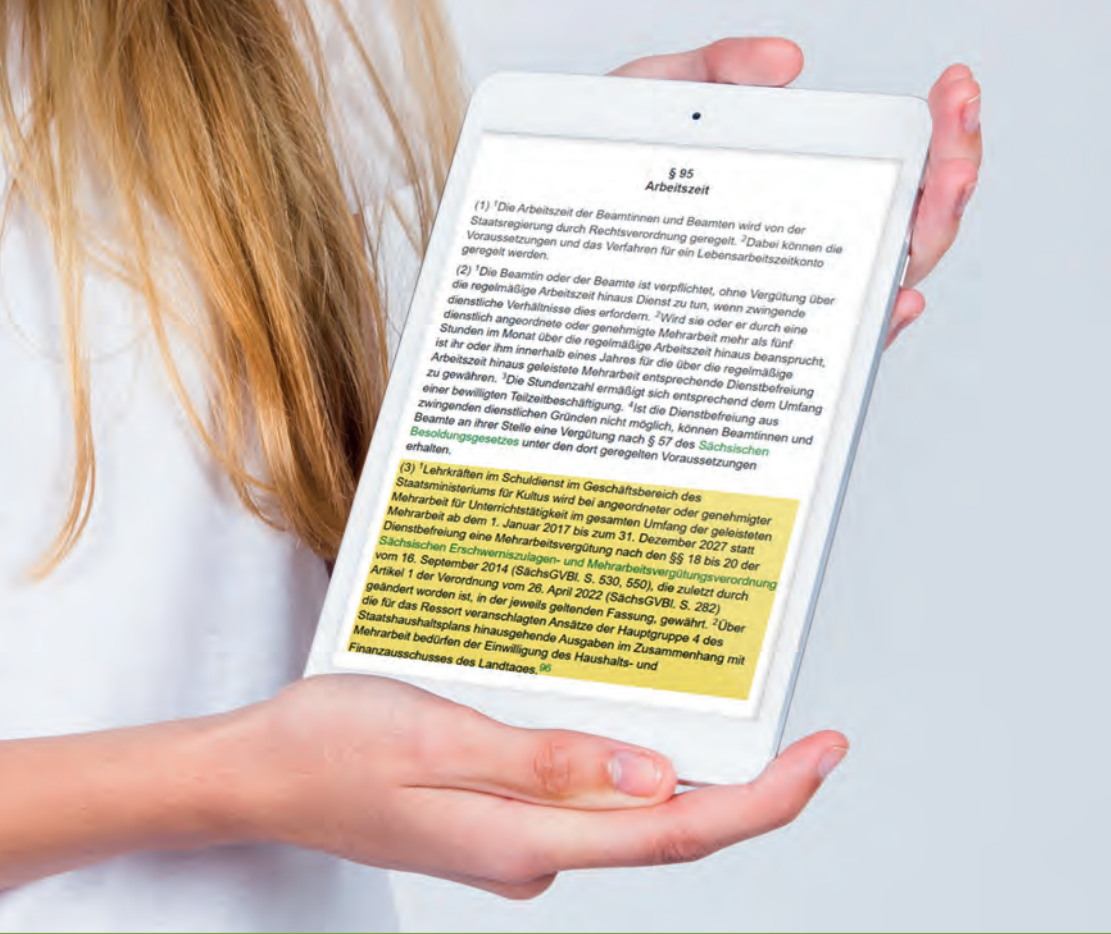
Wie hoch dein Beihilfebemessungssatz ist, erfährst du in **Teil 2** der Information zur Krankenversicherung der Beamten in Sachsen.

Weitere Informationen gibt es unter

www.beamte-in-der-pkv.de

www.lsf.sachsen.de

www.kv-sachsen.de



UNBEZAHLTE MAU – GIBT'S NICHT

In Sachsen werden Mehrarbeitsstunden (MAU) von Lehrkräften nach der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung (SächsEMAVO) entlohnt. Die Vergütung erfolgt bereits ab der ersten Mehrarbeitsstunde, sofern ein Freizeitausgleich* innerhalb desselben Kalendermonats nicht möglich ist. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Besoldungsgruppe der Lehrkraft. Dabei erhält man für die Mehrarbeit bei Vollzeit in der A13/E13 einen Betrag von

30,27€/Unterrichtsstunde - deutlich weniger als das Tarifentgelt (bei EG 13 Stufe 5: 58,41€). Die angespannte Haushaltslage wirkt sich nun auch in der Zuweisung von MAU aus. Gestartet mit einem festgelegten Budget (auch für die Unterrichtsversorgung), wird angestrebt, die Bezahlung von Mehrarbeitsstunden und damit deren Anordnung einzudämmen. Dem Ausfall von Unterricht sind damit Tür und Tor geöffnet, sobald die Mittel abgeschmolzen sind.

*Im SächsBeamtengesetz §95 Abs. 3 ist in einer befristete Sonderregelung für Lehrkräfte geregelt, wie mit Mehrarbeit umzugehen ist.

Wenn das Geld für MAU endet, dann ... ist offen, wie die Schulen unter dieser Voraussetzung dem ausfallenden Unterricht begegnen sollen. Insbesondere sind hier die Schulleitungen unter den häuslicherischen Haftungsbedingungen gefordert, einerseits den Ausfall abzumildern und andererseits nicht gegen die Vorgaben des LaSuB zu verstoßen, um die Gefahr in Regress genommen zu werden, zu verhindern. Ein Spagat, der mitnichten selbstverständlich und einfach wird. Die Suche nach Einsparpotentialen um MAU zu verhindern, führt zwangsläufig auf Anpassungen in der Schulorganisation und in den Genehmigungsprozessen für außerunterrichtliche Tätigkeiten wie die Zulassung von Kolleginnen und Kollegen zu Fortbildungen, die Genehmigung von Klassenfahrten und Exkursionen - sofern diese nicht bereits vertraglich fest sind und letztlich die Idee, der Ausreichung von Unterricht an minderjährige und somit aufspflichtige Schülerinnen und Schüler zu priorisieren und gleichzeitig Lernende höhe-

rer Klassenstufen mit digitalen Lernarrangements ohne Anwesenheit einer Lehrkraft zu versorgen. Auch sind als Einsparpotentiale nicht zulässige Parallelunterrichtungen, bei der ein Lehrer zur gleichen Zeit zwei Klassen betreut, hinter den geschlossenen Schulhaus-türen nicht auszuschließen. Kreativität in der Unterrichtung und Absicherung darf nicht in die Illegalität führen.

Es bleibt zu hoffen, dass ab Herbst diesem Dilemma Einhalt geboten wird, dass MAU-Volumen mindestens auf den Stand des vergangenen Schuljahres eingestellt wird und dass es den Schulen ermöglicht wird, mit einem Hilferuf beim LaSuB „Mein Budget ist erschöpft!“ unkonventionell und zügig Mittel zu erhalten.

Berechtigterweise muss dazu die Forderung lauten, die Entfristung der MAU-Regelung im Gesetzestext zu verankern und die Höhe der Bezahlung an den Stundensatz des Tabellenentgeltes zu binden.

IMMER GUT INFORMIERT: WWW.LVBS-SACHSEN.DE

ERHALTEN SIE NACHRICHTEN UND INFORMATIONEN IMMER AKTUELL



HÖHERGRUPPIERUNG: UNGERECHTIGKEITEN BEI LEHRKRÄFTEN IM TV-L MÜSSEN BESEITIGT WERDEN!

von Sabine Reitzig

Das Thema Höhergruppierung von Lehrkräften im TV-L sorgt weiterhin für große Verärgerung und Frustration. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, für die der Tarifvertrag der Länder gilt, ist nach wie vor noch keine stufengleiche Höhergruppierung in den Tarifverhandlungen erreicht worden. Die Stufenzuordnung bei Höhergruppierung erfolgt bekanntlich noch immer betragsmäßig. Eine stufengleiche Höhergruppierung wie bei den beamteten Lehrkräften gibt es für die Tarifbeschäftigten der Länder nicht. Und dies, obwohl die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten aus der Besoldung der jeweiligen Landesbeamten hergeleitet wird.

„Dies monierte eine Lehrkraft, die in Sachsen mit ihrer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen mit Wirkung zum 01.01.2019 von der Besoldungsgruppe E11 nach E13 höhergruppiert wurde. Für die „Erfüller“-Lehrkraft galt die Höhergruppierung gemäß Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz auch nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Stufe“.

Der Argumentation der vor dem BAG klagenden Partei, dass Lehrkräfte mangels Tätigkeitsänderung unter Mitnahme der in ihrer Stufe bereits verbrachten Stufenlaufzeit stufengleich höhergruppiert werden muss, folgte das BAG nicht. Das BAG stellt in seinem Urteil klar, dass die Regelung über die Stufenzuordnung bei Höhergruppierung nur auf die höhere Eingruppierung abstellt und keine

dauerhafte Übertragung anderer, höherwertiger Tätigkeiten voraussetzt (vgl. 6 AZR 363/22 Rdnr. 35). Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L unterscheidet gerade nicht danach, ob die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe mit der Änderung einer Tätigkeit einhergeht oder - lediglich - die Wertigkeit der Stelle verändert wird (vgl. 6 AZR 363/22 Rdnr. 37). Zudem hätten die Tarifparteien auch nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzt, indem sie die einschlägige Berufserfahrung nur bei der Stufenzuordnung einer Neueinstellung, nicht jedoch bei einer Höhergruppierung berücksichtigen würden. (vgl. 6 AZR 363/22 Rdnr. 53, 54) Ein kurz bevorstehender Stufenaufstieg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsverbesserung, welcher von der EntgO nachgezeichnet wird, findet bei der Höhergruppierung nach Ansicht des BAG ebenfalls keine Berücksichtigung (vgl. AZR 363/22 Rdnr. 55). Der Stichtag des Inkrafttretens der Besoldungsverbesserung sei zufällig und nicht willkürlich gesetzt, daher könnten weder die Tarifparteien noch der Besoldungsgesetzgeber Nachteile, die sich aus dem Stichtag für einzelne Beschäftigte ergeben, verhindern. Im Ergebnis bedeutet dies, ..., dass die nicht stufengleiche Höhergruppierung, nun höchstrichterlich bestätigt und als korrekt anzuerkennen ist.“ (Quelle: Sabine Reitzig in BLV-Magazin 3/2025)



BAG 6-AZR-363-22

Das Problem: „Expektanzverluste“ und fehlende Stufengleichheit

Nach § 17 Abs. 4 TV-L werden Beschäftigte bei einer Höhergruppierung zwar der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten aber mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt. Der Haken: Die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe beginnt nun von vorn. Dies führt zu sogenannten „Expektanzverlusten“, die bedeuten, dass Kolleginnen und Kollegen trotz Höhergruppierung über Jahre hinweg finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, da ihnen ein bevorstehender Stufenaufstieg in der alten Entgeltgruppe verloren geht. Teilweise können diese Verluste erst viele Jahre später ausgeglichen werden oder gar nicht, da die Lebensarbeitszeit keinen weiteren Stufenaufstieg ermöglicht.

Unsere Forderung: Stufengleiche Höhergruppierung mit Mitnahme der Stufenlaufzeit!

Rita Mölders, stellvertretende Vorsitzende der dbb Bundestarifkommission und stellvertretende Bundesvorsitzende für den Bereich Tarif beim Verband Bildung und Erziehung (VBE), bringt es auf den Punkt: „Diese Ungerechtigkeit muss schnellstmöglich abgeschafft werden. Das gilt für alle Betroffenen, die unter den TV-L fallen“.

Für den LVBS ist klar: Verbesserungen bei der Besoldung der beamteten Lehrkräfte müssen

vollständig auf die Tarifbeschäftigten übertragen werden. Dabei dürfen keine bereits zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren gehen. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn Lehrkräfte stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufenzeit zurückgelegten Stufenlaufzeit in die höhere Entgeltgruppe übergeleitet werden. Andernfalls drohen unseren Kolleginnen und Kollegen weiterhin Expektanzverluste.

Vorbilder und die sächsische Argumentation

Das Bundesland Hessen, welches nicht Mitglied der TdL ist, zeigt, wie es richtig geht: Dort wurden die betroffenen Kolleginnen und Kollegen stufengleich unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in die höhere Entgeltgruppe übergeleitet.

Der Freistaat Sachsen meint, er habe diesbezüglich keine Regelungsbefugnis und keinen eigenen Gestaltungsspielraum und müsse die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (s.o.) berücksichtigen. Zudem seien Änderungen der Eingruppierungsstruktur ausschließlich den Tarifverhandlungen vorbehalten. Obwohl der Wunsch der betroffenen Lehrkräfte auch in Sachsen nachvollziehbar ist, sei eine stufengleiche Überleitung unter Mitnahme der Stufenlaufzeit tarifrechtlich in Sachsen nicht umsetzbar. Eine zeitliche Verschiebung auf einen günstigeren Zeitpunkt ist ebenso rechtlich nicht möglich, da die Höhergruppierung durch die Tarifautomatik erfolgt.

Unsere Forderung bleibt bestehen!

Es darf nicht sein, dass man nachrechnen muss, ob sich eine Höhergruppierung und damit die Aufnahme einer höherwertigen Tätigkeit „lohnt“. Gerade in Zeiten des Personal- und Fachkräftemangels an Schulen benötigen wir ein klares Signal der Wertschätzung an die Menschen, die wir dringend in der Schule benötigen.

Die stufengleiche Höhergruppierung unter Mitnahme der Stufenlaufzeit muss daher weiterhin eine der zentralen Forderungen des dbb bei den Tarifverhandlungen sein, insbesondere in den Einkommensrunden der Länder, die im Herbst 2025 starten. Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder auf diese Missstände hinzuweisen!

Auszug aus dem TV-L

§ 17 Abs. 4 Tv-L: 1 Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; [. . .]

2 Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als [. . .] 180 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 75, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich [. . .] 180 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15); [. . .]. 3 Ist der Garantiebetrags höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebetrags der Unterschiedsbetrags gezahlt. 4 Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [. . .]

Mitglieder werben Mitglieder



LVBS
Sachsen e.V.
- Der Berufsschullehrerverband -

DER COUNTDOWN LÄUFT: TARIFRUNDE MIT DER TdL IM HERBST 2025

Der Herbst 2025 wirft seine Schatten voraus und mit ihm steht eine der wichtigsten Tarifrunden für den öffentlichen Dienst der Länder an: die Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Für die Beschäftigten an Schulen, in der Wissenschaft und in vielen anderen Bereichen des Landesdienstes geht es um entscheidende Themen wie Entgelt, Arbeitszeit und weniger um die Zukunft der Arbeitsbedingungen. Letztere sind vorrangig auf Länderebene auszuhandeln.

Die Ausgangslage: Was steht auf dem Spiel?

Die letzten Tarifverhandlungen waren von vielen Herausforderungen geprägt, und auch dieses Mal wird es nicht einfach. Die Gewerkschaften fordern eine spürbare Entgelterhöhung, die nicht nur die Inflation ausgleicht, sondern auch die reale Kaufkraft der Beschäftigten stärkt. Angesichts der angespannten Haushaltslagen der Länder ist jedoch mit harten Verhandlungen zu rechnen. Anders als im Frühjahr in der Verhandlungsrunde zum TVöD, ist keine Schlichtung vereinbart.

Neben der reinen Lohnhöhe stehen weitere zentrale Punkte auf der Agenda:

- Arbeitszeit: Diskussionen über eine flexiblere und bedarfsgerechte Arbeitszeitgestaltung sind zu erwarten.
- Auszubildende und Studierende: Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes hängt maßgeblich von der Bezahlung und den Übernahmechancen für den Nachwuchs ab.

- Zulagen und Eingruppierung: Auch spezielle Berufsgruppen und die gerechte Eingruppierung nach den geleisteten Tätigkeiten werden ein Thema sein.

Gemeinsam stark:

Die Rolle der Gewerkschaften

Die Verhandlungen werden von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wie ver.di, dbb und tarifunion und GEW, geführt. Unsere Aufgabe ist es, die Interessen der über eine Million Beschäftigten zu bündeln und mit Nachdruck am Verhandlungstisch zu vertreten. Die Stärke der Gewerkschaften kommt dabei aus der Geschlossenheit ihrer Mitglieder. Je mehr Menschen sich aktiv beteiligen, desto größer ist der Druck auf die Arbeitgeberseite. Der LVBS wird auch hier seine Mitglieder auffordern, sich an dezentralen Maßnahmen zu beteiligen.

Wichtige Termine im Blick behalten

In den kommenden Wochen und Monaten werden sich die Gewerkschaften über ihre Forderungen abstimmen und die Verhandlungsstrategie festlegen. Die ersten Gespräche mit der TdL werden voraussichtlich Ende 2025 beginnen.

Die Forderungsfindung wird am 22. September 2025 im dbb forum in Berlin stattfinden.

Auftakt (1. Runde):

Mittwoch, 3. Dezember 2025

2. Verhandlungsrunde:

Donnerstag, 15. Januar 2026 und Freitag,

16. Januar 2026

3. Verhandlungsrunde:

Mittwoch, 11. Februar 2026 bis

Freitag, 13. Februar 2026

Die Regionalkonferenzen im Rahmen dieser Einkommensrunde finden wie folgt statt:

1. Nordrhein-Westfalen am 02.09.25
2. Rheinland-Pfalz/Saarland am 03.09.25
3. Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Berlin am 08.09.25 in Leipzig
4. Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern am 11.09.25
5. Baden-Württemberg am 16.09.25
6. Bayern am 17.09.25

Es ist entscheidend, dass alle Beschäftigten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und sich informieren. Der LVBS wird auf seiner Homepage über den Fortgang der Verhandlungen berichten. Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender des LVBS, ist im Tarifbereich in der Bundestarifkommission über den BvLB - unseren Bundesverband - direkt vor Ort vertreten.

Die Tarifrunde 2025 wird die Weichen der kommenden Jahre stellen. Es ist wichtig, sich zu engagieren, auszutauschen und die Forderungen gemeinsam zu unterstützen. Denn nur so können wir sicherstellen, dass die Arbeit im öffentlichen Dienst der Länder auch in Zukunft attraktiv und fair bezahlt bleibt.



EINFÜHRUNG VON ARBEITSZEIT-KONTEN IM FREISTAAT SACHSEN

Im Allgemeinen dauert eine gesetzliche Änderung durchaus eine bestimmte Zeit und erfordert eine ausgiebige Diskussion auf breiter demokratischer Ebene. Anders gestaltete sich dies mit der Implementierung und Option

der Einführung von Arbeitszeitkonten. Eine entsprechende Änderung wurde im Sommer 2025 in das Sächsische Beamtengesetz aufgenommen. Nunmehr lautet die dortige Passage im §144a

§ 144a

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst

(1) Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen können nur im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2030 in das Beamtenverhältnis berufen werden. Diese Befristung gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter.

(2) Die Staatsregierung kann nach Zustimmung des Landtags für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere

1. Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
2. Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln. Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.

Mit der Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes steht der Einführung von Arbeitszeitkonten nichts im Weg. Damit ist im Freistaat Sachsen die Nutzung dieses Instrumentes legitimiert. Andere Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen, Hessen verfügt über ein dauerhaftes Lebensarbeitszeitkonto mit Freistellung, Bayern hat mit einer Dienstvereinbarung 2008 die Flexibilisierung der Ar-

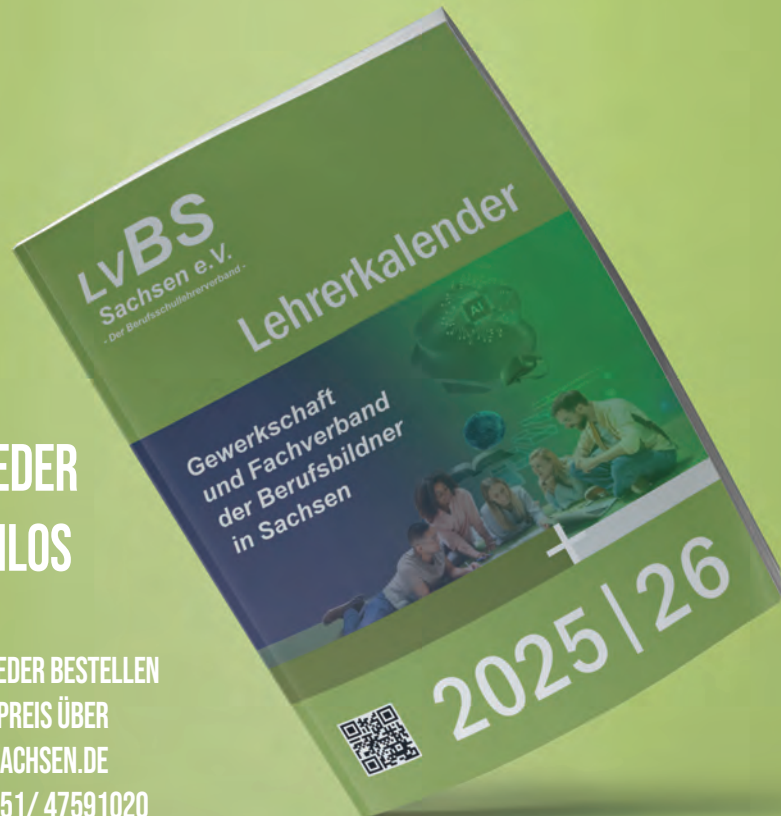
beitszeit für Lehrkräfte durch Arbeitszeitkonten auf freiwilliger Basis für die beruflichen Schulen gestellt und letztlich medial bekannt ist das Modell der Vorgriffsstunde aus Sachsen-Anhalt mit Konto und Auszahlungsmöglichkeiten.

Künftig wird zu diskutieren sein, wie eine Ausgestaltung in der Praxis umgesetzt wer-

den kann. Unterschiedliche Modelle wie z. B. Jahresarbeitszeitkonten (welche an den beruflichen Schulen durch die Verwerfung in der Ausbildungsdauer der Lehrlinge im Blockunterricht bereits indirekt Anwendung finden) oder ein Lebensarbeitszeitkonto, in dem Mehrarbeit über Jahre angesammelt und für längere Freistellungen genutzt werden könnte – etwa für ein Sabbatical oder einen früheren

Ruhestand – sind denkbare Instrumente, um die Arbeitszeit flexibler, transparenter und im Sinne der Lehrkräfte gerechter zu gestalten. Sie eröffnen sowohl individuelle Gestaltungsspielräume für die Beschäftigten als auch organisatorische Vorteile für die Schulen, setzen jedoch klare rechtliche Rahmenbedingungen und eine verlässliche Verwaltung voraus.

DER LVBS LEHRER-KALENDER 2025/26



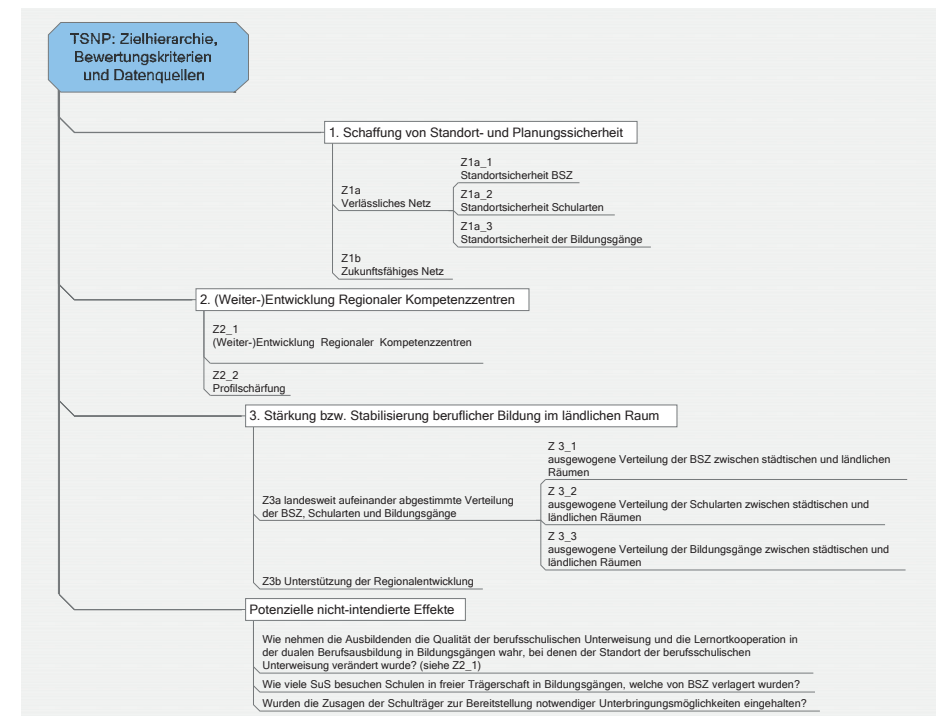
FÜR
MITGLIEDER
KOSTENLOS

NICHTMITGLIEDER BESTELLEN
ZUM SONDERPREIS ÜBER
WWW.LVBS-SACHSEN.DE
ODER TEL. 0351/ 47591020

EVALUATION DES TEILSCHULNETZ- PLANS: BESTANDSAUFNAHME 2025 ZUR BERUFLICHEN BILDUNG IN SACHSEN

Der Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen in Sachsen hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2021 klare Leitlinien vorgegeben. Zentrales Ziel war es, die Vielzahl einzelner Standorte zu bündeln und zu leistungsstarken Beruflichen Schulzentren (BSZ) weiterzuentwickeln. Mit insgesamt 60 solcher Zentren entstand ein landesweit abgestimmtes Netz, das nicht nur Planungssicherheit für die Schulträger schafft, sondern auch den

Schülerinnen und Schülern eine qualitativ hochwertige Ausbildung garantiert. Durch die Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren – beispielsweise in den Bereichen Textiltechnik, Logistik oder Glasverarbeitung – wurde zudem eine stärkere Profilbildung erreicht. Doppelstrukturen zwischen städtischen und ländlichen Regionen konnten reduziert, spezialisierte Ausbildungsgänge an zentralen Standorten konzentriert werden.

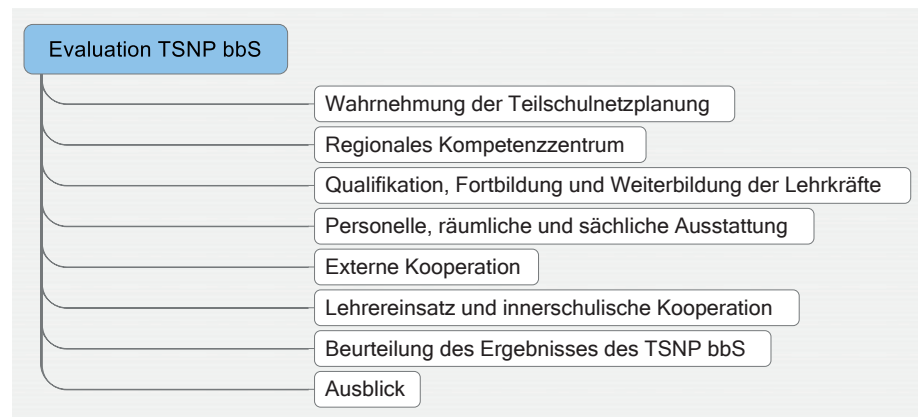


Zielhierarchie, Bewertungskriterien und Datenquellen, Quelle: SMK, angepasst

Im Jahr 2025 steht nun die erste umfassende Evaluation des Plans an. Sie wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus in Form einer Selbstevaluation durchgeführt und von einem breit aufgestellten Beirat begleitet. Von großer Bedeutung ist dabei die Beteiligung aller relevanten Akteure: Schulträger, Berufliche Schulzentren, Unternehmen, Behörden und Verbände erhalten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Einschätzungen in einer Online-Befragung einzubringen. Diese findet vom 11. August bis zum 5. September 2025 über das Beteiligungsportal

des Freistaates und das Schulportal Sachsen statt.

Der LVBS war auf Einladung des SMK zu Gast und bekam einen inhaltlichen Einblick in die Befragung der Schulen und konnte sich mit Ideen und Anmerkungen in den Prozess einbringen. Mit der Befragung der 60 Beruflichen Schulzentren erwartet das SMK zu den acht Themenbereichen fundierte Aussagen. Die Beantwortung ist freiwillig und durch die Schulleitungen durchzuführen.



Acht Fragenkomplexe Evaluation TSNP bbS, Quelle SMK, angepasst

Die Auswertung der Rückmeldungen soll nicht nur aufzeigen, inwieweit die gesteckten Ziele bislang erreicht wurden, sondern auch verdeutlichen, wo Anpassungen notwendig sind. Dabei geht es um Fragen der Erreichbarkeit und Schülerströme ebenso wie um die Sicherung der Ausbildungsqualität oder die Passgenauigkeit des Angebots für die regionale Wirtschaft. Kritikpunkte wie längere Anfahrtswege oder die Belastung kleiner Betriebe werden in diesem Rahmen ebenfalls zur Sprache kommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse soll der Teilschulnetzplan im nächsten Schritt fortgeschrieben werden. Die überarbeitete Fassung wird voraussichtlich im Schuljahr 2027/28 in

Kraft treten und damit die Strukturen der beruflichen Bildung in Sachsen langfristig prägen.

Wichtig erscheint dem LVBS, die aktuell laufenden Prozesse und die bereits laufenden Institutionen für die weitere Ausgestaltung im Blick zu haben. Über die bereits genehmigten JTF-Fördermittel für bestimmte Schulen sind die Weichen im Wesentlichen gestellt. Somit erhalten bereits parallel zur Evaluation einige berufsbildende Schulen in Sachsen zusätzliche Impulse durch bewilligte Investitionsförderungen aus dem Just Transition Fund (JTF) – einem EU-Programm zur Unterstützung strukturschwacher Regionen im Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Gefördert

werden sowohl die Ausstattung moderner Fachkabinette als auch bauliche Maßnahmen – wichtige Voraussetzungen für innovative und zukunftsorientierte Lernräume.

Bereits für das Jahr 2025 wurden Fördermittel bewilligt für:

BSZ für Gesundheits- und Sozialwesen Chemnitz: rund 331.000 € zur Ausstattung von Fachkabinetten

BSZ Wurzen: etwa 296.000 € für Investitionen in das Schulgebäude und die fachliche Ausstattung

Weitere größere Bewilligungen folgten danach: BSZ Leipziger Land: rund 82.800 € für die Modernisierung von Fachkabinetten und Vorbereitungsräumen

BSZ für Technik II – Handwerkerschule in Chemnitz: rund 1,34 Millionen € für die technische Modernisierung, insbesondere zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung

Darüber hinaus profitieren sieben Berufsschulen in strukturschwachen Regionen von insgesamt mehr als 1,3 Millionen € aus EU- und Landesmitteln im Rahmen des JTF.

- BSZ Bautzen (rund 193.000 € für Ausstattungen im Bereich „Wirtschaft und Soziales“)
- Berufliches Schulzentrum Eilenburg (rund 304.000 € u.a. für moderne Heiztechnologie zur Ausbildung von Anlagenmechanikern und Schornsteinfegern sowie für Hybridtechnologie im Fachbereich Kfz)
- BSZ Kamenz (rund 214.000 € für Ausstattungen in den Bereichen »Maler/Lackierer« und »Wirtschaft«)
- BSZ Leipzig (rund 31.000 € für Ausstattungen von Biologie- und Chemielaboren sowie Vorbereitungsräumen)
- BSZ Leipziger Land (rund 325.000 € für die Modernisierung von Fachkabinetten und Vorbereitungsräumen)

- BSZ Löbau (rund 256.000 € für Ausstattungen von Fachkabinetten und Werkstätten)
- BSZ Schkeuditz (rund 73.000 € für die Einführung von VR-Technologie im Bereich der Lagerlogistik)

Diese Investitionen stärken nicht nur die Infrastruktur, sondern ergänzen den Teilschulnetzplan um einen weiteren Impuls und ein deutliches Signal für die künftige Fortschreibung: Sie ermöglichen – zusätzlich zur (laufenden) strukturellen Planung – gezielte Modernisierungen an Schulstandorten, die bereits über eine hohe Relevanz im System verfügen. Der Ausbau technischer Ausstattung und die bauliche Ertüchtigung tragen dazu bei, regionale Ausbildungsqualität zu sichern und den Zugang zu qualifizierter beruflicher Bildung zu verbessern.

Quellen

- [1]: https://www.n-tv.de/regionales/sachsen/Sieben-weitere-saechsische-Schulen-erhalten-Foerdermittel-article25817618.html?utm_source=chatgpt.com
 „Sachsen: Sieben weitere sächsische Schulen erhalten Fördermittel - n-tv.de“
- [2]: https://www.nachrichten-heute.net/1388961-jtf-foerdermittel-fuer-berufsbildende-schulen-in-leipzig-und-chemnitz.html?utm_source=chatgpt.com
 „JTF-Fördermittel für berufsbildende Schulen in Leipzig und Chemnitz“
- [3]: https://www.zeit.de/news/2025-06/06/sieben-weitere-saechsische-schulen-erhalten-foerdermittel?utm_source=chatgpt.com
 „Bildung: Sieben weitere sächsische Schulen erhalten Fördermittel | ZEIT ONLINE“
- [4]: https://www.blick.de/sachsen/sieben-weitere-saechsische-schulen-erhalten-foerdermittel-artikel13839998?utm_source=chatgpt.com
 „Sieben weitere sächsische Schulen erhalten Fördermittel“



DIE NEUE INKLUSIONS- VEREINBARUNG (2025)

von Michael Wagner
Hauptvertrauensperson

Mit Wirkung zum 1. August 2025 trat die „Inklusionsvereinbarung für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte im Schuldienst des Freistaates Sachsen“ (IV) in Kraft und ersetzt die bisher geltende „Integrationsvereinbarung“ (IV 2003). Im Unterschied zur IV 2003 werden in der neuen Inklusionsvereinbarung grundsätzlich Regeln für alle Beschäftigten mit Behinderungen getroffen. Zusätzlich zum für Schwerbehinderte (SB) und diesen Gleichgestellte (GL) einschlägigen Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) fanden in der neuen IV auch die Gedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und aus dem Sächsischen Inklusionsgesetz Berücksichtigung. Somit erhalten nun auch die Beschäftigten mit einem Grad der Behin-

derung von 20 (GdB 20) oder mit einem GdB 30/40 ohne Gleichstellung eine starke Beachtung ihrer besonderen Bedürfnisse.

Eine konkrete Auswirkung des erweiterten Geltungsbereiches ist, dass zukünftig mit allen Beschäftigten mit Behinderung ein jährliches Inklusionsgespräch zu führen ist. Ziel dieses Inklusionsgesprächs ist es, in Vorbereitung eines Schuljahres konkrete Maßnahmen (Nachteilsausgleiche) zu erörtern, um die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten mit Behinderung möglichst langfristig erhalten zu können. Um Unterstützung und Anregung zu bieten, werden in Nummer 3.2 IV beispielhaft einige Arbeitsbereiche für mögliche Nachteilsausgleiche angeführt.

In Nummer 3.3 IV finden sich die neuen Regelungen zu Ermäßigungsstunden. Nunmehr können auch Lehrkräfte mit einem GdB 30/40 ohne GL Ermäßigungsstunden erhalten. Das Beantragen von bis zu zwei weiteren Ermäßigungsstunden (mit Prüfung durch Betriebsarzt/Amtsarzt) bleibt wie bisher den Lehrkräften mit SB/GL vorbehalten.

Mit der Regelung der Ermäßigungsstunden wird den Lehrkräften mit Behinderung ab GdB 30 lediglich eine Verringerung des zu haltenden Unterrichtsvolumens gewährt, es erfolgt keine Verkürzung ihrer Arbeitszeit (wie beispielsweise bei Teilzeit). Entsprechend bleibt das Gewähren von Ermäßigungsstunden damit auf die Personengruppe der Lehrkräfte beschränkt.

Neu vereinbart wurde außerdem die Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen des Integrationsamtes: Erhalten Beschäftigte mit SB/GL Nachteilsausgleiche, die zu außergewöhnlichen Belastungen für die Schule führen, so kann der Arbeitgeber (LaSuB) beim Integrationsamt eine Ausgleichszahlung beantragen, die unbürokratisch durch die Schulleitungen abgerufen werden kann.

Weitere Neuregelungen und Präzisierungen betreffen alle Beschäftigten mit Behinderungen, wie beispielsweise diese:

- In den Vorgaben zur Arbeitsplatzgestaltung sind vor allem die Hinweise zu digitaler Barrierefreiheit zu beachten (Nr. 3.7 IV).

- In Nr. 3.9 IV ist u.a. geregelt, dass bei der Zulassung zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Losverfahren die Beschäftigten mit Behinderung generell zuzulassen sind.
- In Zusammenhang mit Prüfungen wurden mögliche Nachteilsausgleiche konkretisiert (Nr. 3.11 IV).

Es wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis alle sich in der täglichen Praxis ergebenden Fragen geklärt bzw. beantwortet werden, bis alle Formulare und Schreiben geändert sind und jeder Prozess, der bisher vielleicht ausschließlich bei SB/GL zur Anwendung kam, auf alle Beschäftigte mit Behinderung angepasst sein wird. Lassen Sie uns diese Zeit mit gegenseitigem Verständnis gestalten.

Für das Klären von Detailfragen verweise ich abschließend auf unsere Örtlichen Schwerbehindertenvertretungen (ÖSBV). Außerdem ist dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig vor dem Beantragen eines GdB oder einer GL mit der für ihre Schule zuständigen ÖSBV in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht zu allen Schwerbehindertenvertretungen mit deren Kontaktdaten findet man auf der Homepage der HSBV:

<https://www.hsbyl.sachsen.de/5645.htm>

In gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrerhauptpersonalrat und den Verantwortlichen im SMK ist es gelungen, eine umfassende und moderne Inklusionsvereinbarung abzuschließen.



PERSONALARATSWAHLEN 2026 - EIN AUSBLICK

Im Schuljahr 2025/26 finden die Personalratswahlen in allen Stufenvertretungen statt. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten einer Dienststelle, wählbar dagegen alle Wahlberechtigten, die seit mindestens sechs Monaten der Schule angehören. Studienreferendarinnen und -referendare sind nicht wählbar. Die Zahl der Personalratsmitglieder richtet sich nach der Größe der Schule: So besteht der Personalrat an einem BSZ mit 51 bis 150 Wahlberechtigten beispielsweise aus fünf Mitgliedern. Mit der Möglichkeit der Verbeamtung sind an unseren Schulen neben den Tarifbeschäftigten weitere Gruppen vertreten, die entsprechend ihrer Stärke im Personalrat repräsentiert werden müssen. Nutzt eine Gruppe dieses Recht nicht, verfällt ihr Anspruch auf Vertretung. Alle Details hierzu sind im Sächsischen Personalvertretungsgesetz geregelt.

Die Vorbereitung der Wahl beginnt der aktive Personalrat mit der Bestellung des Wahlvorstandes. Im Zeitraum vom **1. März bis 30. Juni 2026** werden die Wahlen durchgeführt. Für eine Amtszeit von **fünf Jahren** vertreten die gewählten Kolleginnen und Kollegen die Interessen der Lehrkräfte an den Schulen, an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung sowie am Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Der Personalrat überwacht die Einhaltung der Gesetze, nimmt Anregungen und Beschwerden auf und kann durch sein Initiativrecht Maßnahmen beantragen, mit denen Regelungen und Dienstvereinbarungen das Miteinander verbessern. An den Schulen arbeiten Personalräte vertrauensvoll und auf Augenhöhe mit der Schulleitung und der Schulkonferenz zusammen. Sie erhalten Einblick in alle schul-

relevanten Vorhaben, können Einfluss nehmen und tragen dazu bei, den Frieden in der Dienststelle zu wahren. Neben umfassenden Mitwirkungsrechten verfügt der Personalrat über eingeschränkte und volle Mitbestimmungsrechte sowie das Initiativrecht. Gemeinsam mit der Dienststellenleitung können auch Örtliche Personalräte wichtige Vereinbarungen verbindlich festlegen.

Warum Ihr Euch aufstellen lassen solltet

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Schulen brauchen starke Stimmen – **Eure Stimmen!**

Als örtliche Personalräte habt Ihr die Möglichkeit, direkt vor Ort die Arbeitsbedingungen mitzugestalten, Anliegen des Kollegiums zu vertreten und echte Verbesserungen für uns alle zu erreichen.

- **Mitgestalten statt zuschauen:**
Ihr könnt aktiv Einfluss nehmen auf Themen wie Arbeitsbelastung, Ausstattung, Gesundheitsschutz und schulische Rahmenbedingungen.

- **Nähe zum Kollegium:**
Ihr kennt die Situation an Eurer Schule am besten und seid die direkte Anlaufstelle für alle Fragen und Sorgen.
- **Starker Rückhalt:**
Als Mitglied im **LVBS** seid Ihr nicht allein, sondern Teil einer starken Gemeinschaft, die Euch unterstützt, berät und Euch den Rücken stärkt.

Gerade in Zeiten wachsender Herausforderungen ist es entscheidend, dass wir Kolleginnen und Kollegen haben, die sich einsetzen – mutig, solidarisch und mit Herz für unsere Schulen.

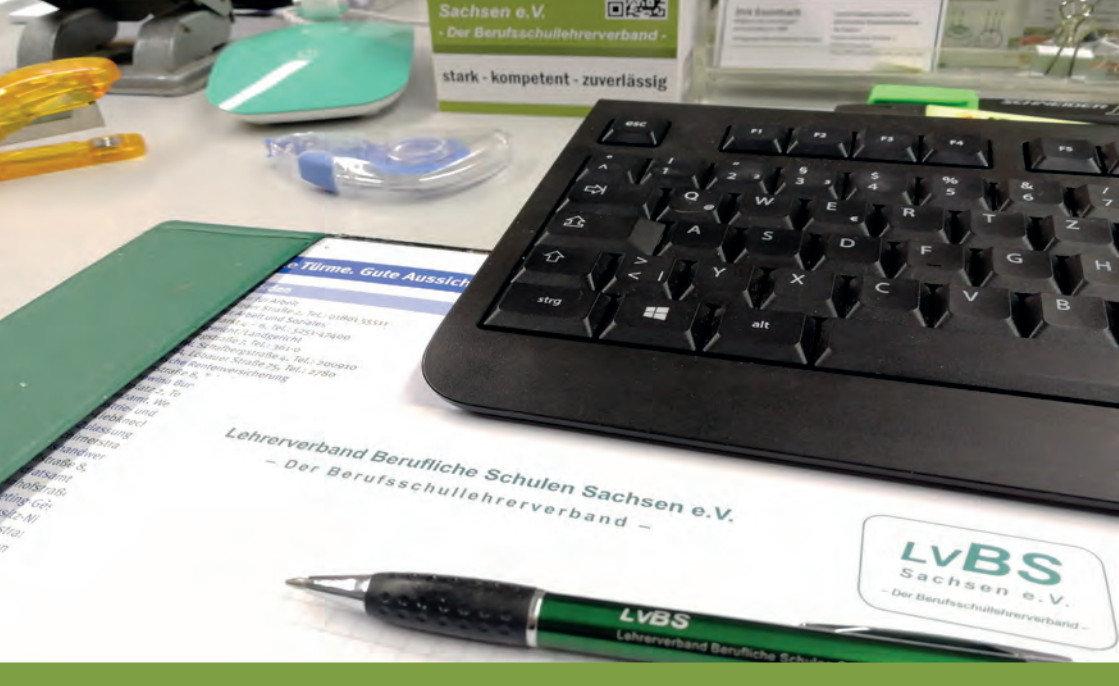
Macht mit, kandidiert als örtliche Personalräte und werdet zur starken Stimme für Eure Kollegien!

Gemeinsam können wir viel bewegen – für gute Arbeitsbedingungen, mehr Wertschätzung und eine Schule, die allen Beteiligten gut tut.

Euer
LVBS

Sächsische Lehrerverbände





DIE DIGITALE SEITE NEU IM SCHULLOGIN: HUBBS UND BETTERMARKS

HubbS

Kurzbeschreibung

HubbS (der Hub für Berufsbildende Schulen) ist eine Plattform der FWU für den Austausch und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und -konzepten von Lehrenden berufsbildender Schulen. Neben einer offen zugänglichen Mediathek, Rahmenlehrplänen und einem bundesweiten Schulverzeichnis, können im geschlossenen Bereich Material-Merklisten erstellt und eigene Materialien hochgeladen werden.

Weitere Informationen zu HubbS finden sie unter <https://hubbs.schule/>.

Was ist zu beachten?

Dank der Anbindung an VIDIS entfällt die Notwendigkeit zur gesonderten Registrierung bei HubbS. Über Schullogin erhalten alle Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Sachsen automatisch Zugang zum internen Bereich von HubbS.

Im internen Bereich ist es bspw. möglich, Materialien aus der Mediathek nach individuellen Bedürfnissen in Merklisten zu sammeln sowie eigene Materialien hochzuladen, damit diese auch von anderen Lehrkräften genutzt werden können.

Weiterführende Links

- Handbuch HubbS: <https://hubbs.schule/faq>
- HubbS Support: <https://hubbs.schule/kontakt>

bettermarks

Kurzbeschreibung

Der Dienst bettermarks ist ein adaptives Lernsystem für Mathematik für die Klassenstufen 4 bis 12. Geboten werden zahlreiche Inhalte und Funktionen, darunter interaktive Tafelbilder zur anschaulichen Darstellung mathematischer Inhalte, adaptive Aufgaben mit automatischer Korrektur sowie offene Aufgaben und Tests. Schülerinnen und Schüler erhalten direktes Feedback und gezielte Unterstützung bei Fehlern.

Weitere Informationen zu bettermarks finden Sie unter <https://de.bettermarks.com/>.

Was ist zu beachten?

- Der Zugang zu bettermarks über Schullogin ist im Schuljahr 2025/26 für alle Schulen im Rahmen einer Landeslizenz möglich.

- Datenschutz: bettermarks erhält bei der Nutzung keine vollen Namen der Nutzenden, sondern verwendet lediglich ein Akronym. Das Akronym wird den Nutzenden im Menu Profil angezeigt.
- Zuordnung Akronym – Person: Die Akronyme der Personen ihrer Schule können Lehrkräfte in der Accountübersicht in Schullogin nachsehen.

Weiterführende Links

- bettermarks Informationen zur sächsischen Landeslizenz: <https://de.bettermarks.com/sachsen>
- bettermarks Hilfeseiten: <https://de.bettermarks.com/hilfe>
- bettermarks Support: <https://de.bettermarks.com/kontakt>

Quelle: Dokumentation im schullogin: <https://docs.schullogin.de/20-Werkzeuge/20-Externe%20Dienste/Index.html> abgerufen am 19.08.2025





AUGEN AUF! SEHEN - ERKENNEN - HANDELN

Die Publikation „Rechtsextremistische Symbole, Kennzeichen und Organisationen“ des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes richtet sich an alle, die sich gegen rechtsextremistische Gesinnung engagieren möchten.

Die Broschüre soll Bürgerinnen und Bürger über die vielfältigen Erkennungszeichen der rechtsextremistischen Szene informieren und so zivilgesellschaftliches Engagement fördern.

Sie gibt Aufschluss über:

- Verbotene rechtsextremistische Symbole, Grußformen und Parolen, die strafbar sind.
- Weniger eindeutige Symbole, Zahlen-codes und Schriftzüge, die dennoch

für rechtsextremistisches Gedankengut stehen.

- Die Bedeutung bestimmter Modemarken für Rechtsextremisten.
- Gesetzliche Grundlagen für Verbote im rechtsextremistischen Bereich.
- Möglichkeiten zur Prävention und Ansprechpartner für Fragen zum Rechtsextremismus.

Die Broschüre ist ausschließlich als Download verfügbar und kann über den QR-Code direkt heruntergeladen werden.

www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382

RECHTSSCHUTZ FÜR MITGLIEDER IM LVBS

Als Verbandsmitglied des LVBS genießen Sie den berufsbezogenen Rechtsschutz des dbb. Der dbb führt berufsbezogenen Rechtsschutz im Auftrag seiner Mitgliedsorganisationen für deren Einzelmitglieder durch. Rechtsschutz kann generell nur über uns, Ihre Fachgewerkschaft, beantragt werden und nicht direkt über den dbb oder die dbb Dienstleistungszentren.

Was ist Rechtsschutz?

Rechtsschutz auf Grundlage der dbb Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) (PDF) gliedert sich in Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Beratungsrechtsschutz bedeutet, dass das zuständige dbb Dienstleistungszentrum mündliche oder schriftliche Auskünfte sowie rechtliche Kurzeinschätzungen abgibt. Verfahrensrechtsschutz bedeutet die Vertretung in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren durch das zuständige dbb Dienstleistungszentrum.

Wer erhält gewerkschaftlichen Rechtsschutz und wie weit geht dieser Rechtsschutz?

Der dbb bietet den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsorganisationen exklusiv und kostenlos berufsbezogenen Rechtsschutz an. Die Rechtsschutzgewährung selbst erfolgt über den zuständigen Landesbund oder die Fachgewerkschaft. Die Rechtsschutzdurchführung wird über die zuständigen Dienstleistungszentren bewirkt.

Der Rechtsschutz umfasst Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Darunter

fallen auch Tätigkeiten in den Funktionen als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates, einer Jugend- oder Ausbildungsvertretung, als Frauenbeauftragte oder als Vertrauensfrau/-mann für Schwerbehinderte.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen.

Er umfasst auch Rechtsprobleme des Sozialrechts, soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf das Arbeits- oder Dienstrecht haben, wie z. B. Fragen um die Feststellung des Grades der Behinderung oder Fragen im Zusammenhang mit Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte und ähnliches mehr.

Die Rechtsschutz gewährende Stelle kann in Ausnahmefällen auch bei Straf-, Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitsverfahren einspringen. Eine Rechtsschutzdurchführung über die dbb Dienstleistungszentren erfolgt hinsichtlich der straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sachverhalte allerdings nur insoweit, als ein unmittelbarer Berufs- und Tätigkeitsbezug gegeben ist.

Die Rechtsschutzdurchführung in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ist stets möglich, da ein Disziplinarverfahren immer einen unmittelbaren dienstlichen Bezug hat.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz, wie er vom dbb für die Einzelmitglieder seiner Mitgliedsorganisationen angeboten wird, ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des dbb. Einen Anspruch hierauf gibt es nicht. Die Rechtsschutzdurchführung wird versagt,

wenn dem Rechtsschutzanliegen hinreichende Erfolgsaussichten fehlen oder dem Rechtsschutzanliegen gewerkschaftspolitischen Bestrebungen entgegen stehen.

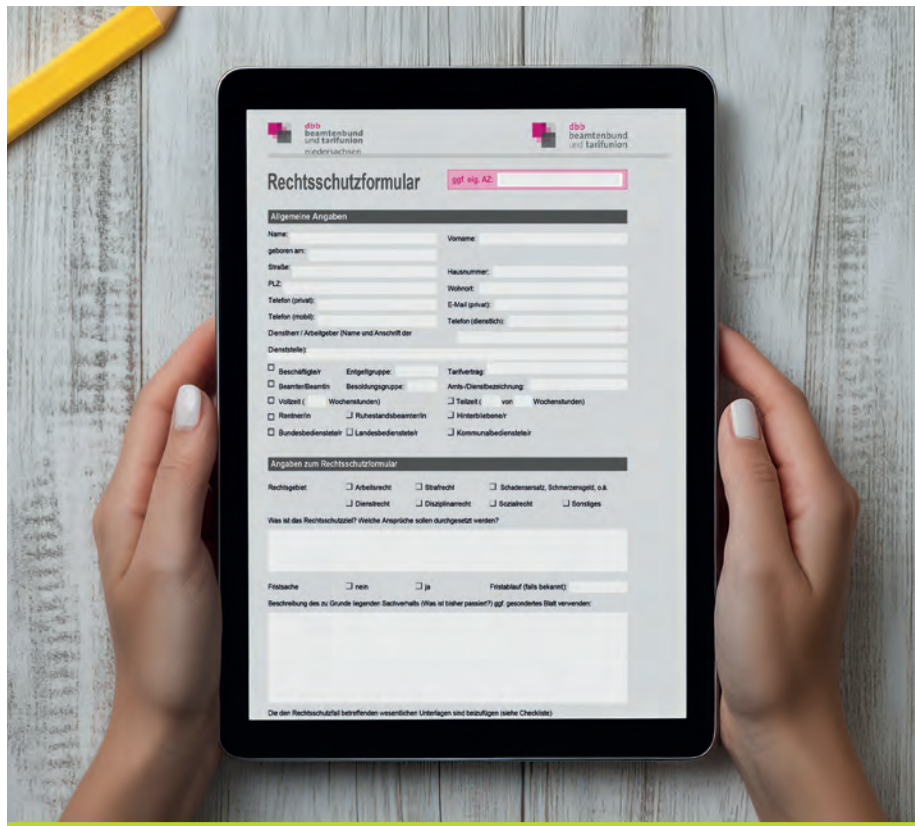
Wer übernimmt die Kosten?

Der Rechtsschutz durch den dbb ist für Sie als Einzelmitglied kostenlos, wenn nicht die Rechtsschutzordnungen oder -Richtlinien der Rechtsschutz gewährenden Stellen etwas anderes bestimmen.

Der dbb übernimmt grundsätzlich die notwendigen Kosten und Kostenvorschüsse für die Führung des Verfahrens. Zu den notwendigen Kosten gehören ggf. auch die gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Rechtsanwalts. Für den Fall, dass die dbb Dienstleistungs-

zentren aus prozessualen Gründen gehindert sind, das Verfahren selbst zu führen, beauftragt der dbb einen externen Rechtsanwalt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der dbb.

Die Sachverständigenkosten werden vom dbb übernommen, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf eine gerichtliche Beweisanzahlung zurückzuführen sind. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden vom dbb dann getragen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es zum Sachverhalt widersprüchliche fachärztliche Einschätzungen gibt oder sonstige medizinisch begründete Zweifel an den Gutachten nachvollziehbar belegt werden können.



Sollte ein rechtskräftiges Urteil zu Gunsten des Einzelmitglieds in vollstreckbarer Fassung vorliegen, so übernimmt der dbb im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutz den Vollstreckungsversuch hierzu. Schlägt dieser fehl, wird dem Anspruchsinhaber der Vollstreckungstitel (rechtskräftiges Urteil nebst Vollstreckungsklausel) im Original übermittelt. Hierdurch wird der Anspruchsinhaber in die Lage versetzt, insgesamt bis max. 30 Jahren aus dem so erstrittenen Urteil gegen den Schuldner vorzugehen.

Was muss ich tun, um Rechtsschutz zu erhalten?

Der dbb Rechtsschutz in dem umschriebenen Umfang setzt einen vorherigen Rechtsschutzantrag voraus. Wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Fachgewerkschaft und beantragen dort die Gewährung von Rechtsschutz. Ihre Mitgliedsgewerkschaft vermittelt Ihnen den Kontakt zum jeweils zuständigen Dienstleistungszentrum.

Von Ihrer Mitgliedsgewerkschaft erhalten Sie einen Rechtsschutzantrag, den Sie mit Ihren persönlichen Daten – Status, Erreichbarkeit, etc. – versehen.



Bitte geben Sie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft eine hinreichende schriftliche Stellungnahme Ihres Rechtsschutzbegehrens.

Gleichzeitig sollten Sie sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbegehren stehen – etwa Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Ausgangs- und Widerspruchsbescheide, Beurteilungen, Vorkorrespondenz etc. – in Kopie übermitteln. Das so gesammelte Material wird seitens der Mitgliedsgewerkschaft entweder direkt oder – wenn eine Mitwirkung des Landesbundes erforderlich ist – über den Landesbund an das zuständige Dienstleistungszentrum wei-

ter gereicht. Hier erfolgt die weitere rechtliche Bearbeitung.

Für den Fall eines drohenden Fristablaufs (etwa wenn ein Verwaltungsakt mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war oder eine arbeitgeberseitige Kündigung vorliegt) können Sie sich nach der Kontaktaufnahme mit Ihrer Mitgliedsgewerkschaft auch kurzfristig an das zuständige Dienstleistungszentrum wenden, um eine sachgerechte Sofortberatung zu erhalten. In einem derartigen Fall muss selbstverständlich schnell gehandelt werden, um dem drohenden Fristablauf zu begegnen.

Wie arbeiten die dbb Dienstleistungszentren?

Nach dem Eingang der Rechtsschutzunterlagen nimmt das Dienstleistungszentrum Kontakt mit Ihnen auf. In der Regel erfolgt eine Eingangsbestätigung und fehlende Unterlagen werden angefordert. Dann beginnt die mündliche oder schriftliche Beratung. Sofern der Rechtsschutzfall in einen Verfahrensrechtsschutz mündet, werden die einzelnen Verfahrensabschnitte mit Ihnen abgestimmt. Von sämtlichen Schriftstücken in Ihrer Angelegenheit erhalten Sie Kopien für Ihre Unterlagen, so dass Sie jederzeit über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert sind.

Die hier dargestellten Hinweise zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz können nur einen groben Überblick über Art, Inhalt und Umfang der Rechtsschutzdurchführung durch die dbb Dienstleistungszentren geben. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Zusammenspiel der dbb-Satzung und der dbb Rahmenrechtsschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Quellen: <https://www.bvlb.de/rechtsschutz/>, <https://www.lvbs-sachsen.de/cms4/index.php/unser-verband/mein-lvbs/mitgliederinformationen/rechtsberatung#wichtig> abgerufen am 19.08.2025



RECHTSBERATUNGEN

Die Rechtsberatungen finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Landesgeschäftsstelle des SBB, Theresienstraße 15, 01097 Dresden von 11:30 bis 16:00 Uhr statt.

Die aktuellen Termine werden unter <https://www.sbb.de/service/rechtsschutz/> veröffentlicht.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich über die Geschäftsstelle des SBB, Tel. 0351 4716824 oder per E-Mail an post@sbb.dbb.de. In jedem Fall ist ein Rechtsschutzantrag an den LVBS zu richten.

RENTENBERATUNG/PENSIONSBERATUNG

Die Rentenberatung erfolgt direkt über die Deutsche Rentenversicherung bzw. für Beamte über das Landesamt für Steuern und Finanzen.

Einen persönlichen Ansprechpartner erreichen Sie direkt über die auf unserer Homepage verlinkten Seiten.

weitere Informationen:
www.sbb.de/service/renteversorgungvbl

RENTE

Bei Fragen zur Rente wenden Sie sich gern an die Auskunfts- und Beratungsstellen über die Deutsche Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de

PENSION/ RUHEGEHALT

Der Ansprechpartner ist das Landesamt für Steuern und Finanzen. Hier finden Sie die aktuellen Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten:

Homepage vom Landesamt: www.lsf.sachsen.de

VBL - BETRIEBSRENTE

VBL – Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst

Informationen unter www.vbl.de.

Kommen Sie zur persönlichen VBL-Vorsorgeberatung. Termine in Ihrer Nähe unter: www.vblvorort.de

Alle Links erreichen Sie bequem über www.lvbs-sachsen.de unter Rente Pension VBL

TERMINE

Bitte beachten Sie folgenden Termin bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe: Winter 2026

Redaktionsschluss: 16.12.2025

IMPRESSUM

LVBS Sachsen e. V.
Strehlener Straße 14, 01069 Dresden
Telefon: 0351 47591020
Fax: 0351 47591020
E-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de
www.lvbs-sachsen.de

Redaktion: Der Landesvorstand

Fotos: freepik, Fotolia, Photodune, LVBS

MITGLIED WERDEN





HIERMIT ERKLÄRE ICH MEINEN BEITRITT ZUM LEHRERVERBAND BERUFLICHE SCHULEN SACHSEN E.V. - LVBS SACHSEN -

Name, Vorname

Geburtsort

Geburtstag

Straße, PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Schule

Schulanschrift

Qualifikation/Abschluss

Tätigkeit/Funktion

Im Berufsschuldienst seit

Beitritt ab Monat/Jahr

Datenschutzerklärung

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Mitgliederverwaltung unter den Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe (bitte ankreuzen)

Gewerbliche, haus- und
landwirtschaftliche Berufe

Kaufmännische
Berufe

Gesundheitsfach-,
pflegerische und
soziale Berufe.

Ich erkenne die Satzung an.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich ermächtige den LVBS Sachsen e. V. (Gläubigeridentifikation DE 64 ZZZ 00000 604194) widerruflich die satzungsgemäßen Beiträge zu Lasten meines Kontos

IBAN

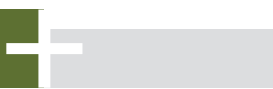
SWIFT-BIC

Bank

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verband gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ort, Datum

Unterschrift



LVBS
Sachsen e.V.